

I. Es sind mitzubringen:*

1. Die Sammlungen

- a) "Deutsche Gesetze" von Schönfelder (Loseblattsammlung), Stand: 169. oder 170. Ergänzungslieferung, mit Ergänzungsband, Stand: 53. Ergänzungslieferung,
- b) "Verfassungs- und Verwaltungsgesetze" Sartorius I(Loseblattsammlung), Stand: 116. oder 117. Ergänzungslieferung, ohne Ergänzungsband,
- c) "Landesrecht Rheinland-Pfalz", herausgegeben von Hufen/Jutzi/Westenberger, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden,
- d) Arbeitsgesetze, Beck-Texte, dtv 5006.

2. Die Erläuterungsbücher

- a) zum BGB von Palandt, 76. Auflage,
- b) zur ZPO von Thomas/Putzo,
- c) zum StGB von Fischer,
- d) zur StPO von Meyer-Goßner/Schmitt,
- e) zum VwVfG von Kopp/Ramsauer,
- f) zur VwGO von Kopp/Schenke.

3. zusätzlich:

- a) für das Wahlfach 2 (Medienrecht): Fechner/Mayer, Medienrecht, Vorschriftensammlung (C. F. Müller Verlag);
- b) für das Wahlfach 4 (Sozialrecht): Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung (Beck-Verlag);
- c) für das Wahlfach 7 (Steuerrecht): Loseblatt-Textausgabe „Steuergesetze“, (Beck-Verlag), Stand: 190. oder 191. Ergänzungslieferung, und Loseblatt-Textausgabe „Steuerrichtlinien“, ein Taschenrechner einfacher Art;
- d) für das Wahlfach 8 (Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht): Kapitalmarktrecht (KapMR), Beck-Texte, dtv 5783;
- e) für das Wahlfach 9 (Kartell- und Wettbewerbsrecht): Wettbewerbs- und Kartellrecht, Beck-Texte, dtv 5009.

Die Loseblatt- und Textausgaben müssen – soweit nichts anderes angegeben ist – auf dem neuesten Stand sein.

Die Erläuterungsbücher sind – soweit nichts anderes angegeben ist – möglichst in der neuesten Auflage mitzubringen. Es darf nur eine Auflage mitgebracht werden.

II. Benutzung der Hilfsmittel:

Es ist nicht gestattet, mit Anmerkungen versehene Gesetzestexte, schriftliche Aufzeichnungen oder juristische Texte - mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel - in die Prüfungsräume mitzubringen. Einfache Unterstreichungen oder ähnliche Hervorhebungen (z.B. farbige Markierungen) in den zugelassenen Gesetzesammlungen und Hilfsmitteln werden nicht beanstandet. Hingegen sind Randnotizen aller Art (Texte oder §§) nicht erlaubt. Registerfahnen bzw. Griffregister sind - unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt - nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche (z.B. BGB, VwGO etc.) hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen (z.B. § 280 BGB oder § 40 VwGO).

Es ist Sache jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, sich einwandfreie Gesetzestexte zu besorgen.

III. Ordnungsverstöße:

Täuschungsversuche, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige erhebliche Ordnungsverstöße ziehen die Folgen des § 11 JAPO nach sich.

IV. Fernbleiben, Nichtablieferung:

Falls Sie ohne genügende Entschuldigung zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, vgl. §§ 38 Abs. 1, 10 Abs. 2 JAPO.

Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, vgl. §§ 38 Abs. 1, 10 Abs. 3 JAPO. Einzelheiten hierzu können Sie auch auf der Homepage des Landesprüfungsamts für Juristen in der Rubrik Zweite juristische Staatsprüfung (s. Kompensation von Beeinträchtigungen/Fernbleiben/Atteste) entnehmen.

*Es gelten jeweils die wichtigen Hinweise in Ihrer Ladung. Hier wird allein der letzte Stand vor Drucklegung wiedergegeben.